

Mitgliedschaft und Anerkennung in der ÖPGK

Definitionen, Kriterien, Rechte und Pflichten

1 Mitgliedschaft in der ÖPGK

(1) Bei den Mitgliedern der ÖPGK handelt es sich um juristische oder natürliche Personen, die die Kriterien für die Mitgliedschaft aufgrund der Durchführung einer Gesundheitskompetenzmaßnahme oder aufgrund der Anerkennung von Dienstleistungen, Organisationen, Personen, Produkten und Projekten in der ÖPGK erfüllen (vgl. Kapitel 2 und 3 dieses Dokuments). Die im Kern-Team vertretenen Organisationen sind für die Dauer ihrer Kern-Teamtätigkeit Mitglied der ÖPGK.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft aufgrund der Durchführung einer Gesundheitskompetenzmaßnahme erfolgt mittels Antragsformular (inkl. Maßnahmenbeschreibung entsprechend der Kriterien für Gesundheitskompetenzmaßnahmen, Absichtserklärung zur aktiven Mitwirkung an der ÖPGK), die an die Koordinationsstelle der ÖPGK zu richten ist. Über die Aufnahme der antragstellenden Einrichtung entscheidet das Kern-Team (siehe <https://oepgk.at/mitglieder-community/mitglied-werden/>).

(3) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Kern-Team der antragstellenden Organisation angehört, enthält sie/er sich bei der Abstimmung über die Aufnahme des Mitgliedschaftsantrages der Stimme.

(4) Ist das Kern-Teammitglied Fördergeber der antragstellenden Organisation oder der eingereichten Maßnahme, besteht Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Zeit der Umsetzung der eingereichten Gesundheitskompetenzmaßnahme, bzw. auf die zugesprochene Dauer der Anerkennung. Durch Beenden der Maßnahmenumsetzung, bzw. Ablauf der Anerkennung endet auch die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Kalenderjahres, falls zu der gegebenen Zeit keine weiteren Maßnahmen oder Anerkennungen eingereicht werden.

(6) Bei Beendigung der Maßnahme werden die Ergebnisse und Erkenntnisse in Form eines kurzen Berichts an die Koordinationsstelle übermittelt und auf der ÖPGK-Webseite anderen zur Verfügung gestellt. Analoge Berichtspflichten bestehen für Anerkennungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwendungsbereiche.

(7) Im Sinne der Qualitätssicherung ist bei Maßnahmen, die länger als drei Jahre dauern, ein kurzer Zwischenbericht mit bisherigen Ergebnissen und allfälligen Adaptierungen der Ziele, Methodik, Aktivitäten, Zielgruppen etc. alle drei Jahre an die Koordinationsstelle zu übermitteln. Diese Frist gilt ab dem Datum der Aufnahme in die ÖPGK.

(8) Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt von Seiten des Mitglieds ohne Angabe von Gründen formlos durch ein Schreiben an die Koordinationsstelle der ÖPGK beendet werden. Eine Wiedereinreichung des Antrags auf Mitgliedschaft ist möglich.

(9) Jedes Mitglied der ÖPGK darf die Bezeichnung „Mitglied der Österreichischen Plattform Gesundheitskompetenz“ führen und wird als solches mit seinen eingereichten Gesundheitskompetenzmaßnahmen, anerkannten Dienstleistungen, Produkten oder Projekten, bzw. als Person auf der Webseite der ÖPGK angeführt.

(10) Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit, Fachbeiträge für die Website vorzuschlagen.

(11) Jedes Mitglied erhält regelmäßig den Newsletter der ÖPGK.

(12) Jedes Mitglied wird zur jährlichen Mitgliederversammlung im Zuge der ÖPGK-Konferenz, zur Konferenz selbst und zu weiteren Veranstaltungen eingeladen. Die Teilnahme an Veranstaltungen der ÖPGK erfolgt freiwillig und auf eigene Kosten der teilnehmenden Organisation.

(13) Jedes Mitglied unterstützt die breite Umsetzung des Gesundheitsziels 3 „Gesundheitskompetenz der Bevölkerung stärken“ und die Ziele der ÖPGK nach Maßgabe der eigenen Möglichkeiten, insbesondere durch Teilnahme an dem Erfahrungsaustausch („lessons learned“) im Rahmen der Veranstaltungen der ÖPGK, durch Aufbau von Kooperationen mit anderen Umsetzungsakteurinnen/Umsetzungsakteuren und durch die Weitergabe von Erfahrungswissen auch über die ÖPGK hinaus.

(14) Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend den Vorgaben des Monitorings der Gesundheitsziele Österreich über den Umsetzungsgrad seiner Gesundheitskompetenzmaßnahmen an die Koordinationsstelle in kurzer standardisierter Form zu berichten (vgl. Kapitel 2, Abs. (4) Kriterien für Gesundheitskompetenzmaßnahmen).

(15) Die Mitglieder der ÖPGK haben das Recht, aus ihrem Kreis drei auf drei Jahre zeitlich begrenzte Kern-Teammitglieder und eine Vertretung zu nominieren. Bei aufrechter Mitgliedschaft ist eine Wiederwahl möglich. Zumindest einer dieser drei Plätze ist jedenfalls von einer Bürger- oder Patientenvertretung zu besetzen.

(16) Die Wahl der drei Kern-Teammitglieder und ihrer Vertretung erfolgt im Zuge der Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen Plattform-Konferenz der ÖPGK.

(17) Die Koordinationsstelle der ÖPGK nimmt zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Mitgliederversammlungen teil.

2 Kriterien für Gesundheitskompetenzmaßnahmen für die Mitgliedschaft in der ÖPGK

(1) Das Ziel der Maßnahme soll die Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenz und / oder die gesundheitskompetente Gestaltung von Organisationen und sozialen Settings gemäß folgender Definition sein:

Gesundheitskompetenz ist verknüpft mit allgemeiner Bildung und umfasst

- das Wissen,
- die Motivation und
- die Fähigkeiten

von Menschen, relevante Gesundheitsinformationen

- zu finden,
- zu verstehen,
- zu beurteilen und
- anzuwenden,

um im Alltag in den Bereichen

- Gesundheitsförderung (zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit),
- Prävention (zur Vorbeugung von Beschwerden oder Erkrankungen) und
- Krankenversorgung (bei bestehenden Beschwerden oder Erkrankungen)

Entscheidungen treffen zu können, die zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität und Gesundheit während des gesamten Lebensverlaufs beitragen.

Gesundheitskompetenz ist einerseits eine Frage der persönlichen Fähigkeiten, hängt aber andererseits von den Anforderungen der Umgebung an diese Fähigkeiten ab.¹

Um die persönliche Gesundheitskompetenz zu steigern, können Maßnahmen getroffen werden, bei denen Menschen in ihrem gesundheitsbezogenen Wissen und ihren gesundheitsbezogenen Fähigkeiten gefördert und unterstützt werden. Gleichzeitig gilt es immer auch die Motivation zu steigern, sich mit gesundheitsrelevanten Informationen auseinanderzusetzen, diese kritisch zu beurteilen und nach Möglichkeit selbstbestimmt anzuwenden.

¹ Parker, R. (2009): Measures of Health Literacy. Workshop Summary: What? So What? Now What?, The National Academies Press, Washington.

Die Stärkung der Gesundheitskompetenz bedarf aber auch einer Verbesserung der Rahmenbedingungen und Informationsangebote im Sinne einer gesundheitskompetenten Gestaltung der sozialen Settings und Organisationen. Solche gesundheitskompetenten Organisationen erleichtern es den Menschen, Informationen und Dienste zu finden, zu verstehen und zu benutzen, um gute Gesundheitsentscheidungen zu treffen.²

(2) Die Maßnahme soll zumindest eines der drei Wirkungsziele (WZ) des Gesundheitsziels 3 „Gesundheitskompetenz der Bevölkerung stärken“ verfolgen:

- **WZ 1: Das Gesundheitssystem³ unter Einbeziehung der Beteiligten und Betroffenen gesundheitskompetenter machen.** Insbesondere:
 - die Qualität der Kommunikation und Information in der/über die Krankenversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention weiterentwickeln
 - Gesundheitskompetenz im Sinne eines HiAP („Health in All Policies“)-Prozesses in allen Organisationen und gesundheitsrelevanten gesellschaftlichen Systemen verankern

- **Operationale Ziele zu WZ 1:**
 1. Gute Gesprächsqualität im Gesundheitssystem ist systematisch umgesetzt.
 2. Öffentlich finanzierte Gesundheitsinformation entspricht den Kriterien für Gute Gesundheitsinformation Österreich.
 3. Gesundheitseinrichtungen sind gesundheitskompetente Organisationen.
 4. Öffentliche Gesundheitsinformationen und -beratung werden flächendeckend und niederschwellig angeboten (TEWEB, gesundheit.gv.at, ELGA).

- **WZ 2: Die persönliche Gesundheitskompetenz unter Berücksichtigung von vulnerablen Gruppen stärken.** Insbesondere:
 - Empowerment, Selbstbestimmung, Aufbau kritischer Gesundheitskompetenz⁴ und Selbstkompetenz in Bezug auf die eigene Gesundheit fördern
 - persönliche Gesundheitskompetenz im Sinne eines HiAP („Health in All Policies“)-Prozesses in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen stärken
 - gesundheitliche Chancengerechtigkeit als zentralen Aspekt in Maßnahmenplanung und -umsetzung systematisch integrieren

² Brach, C., Keller, D., Hernandez, L.M., Baur, C., Parker, R., Dreyer, B., Schyve, P., Lemerise, A.J., Schillinger, D. (2012): Ten attributes of health literate health care organizations. Institute of Medicine, Washington DC.

³ Gesundheitsförderung, Prävention, Krankenversorgung

⁴ Nutbeam, D. (2000): Health literacy as a public health goal: a challenge for contemporary health education and communication strategies into the 21st century. In: Health Promot Int 15 (3), 259.

■ **Operationale Ziele zu WZ 2:**

Aufbauend auf einer guten Bildung (sinnerfassend lesen, schreiben und rechnen)

1. haben alle **Schülerinnen und Schüler** am Ende der Pflicht-Schulbildung
 - Medienkompetenz zum Suchen, Verstehen, Bewerten und Anwenden von Gesundheitsinformationen,
 - kommunikative Fähigkeiten, um ihre gesundheitlichen Anliegen formulieren und Fragen dazu stellen zu können.
 - Grundkenntnisse der körperlichen und psychosozialen Gesundheit, gesundheitsfördernde Lebensweisen und Laienversorgung und der professionellen Krankenversorgung.
2. **Vulnerablen Gruppen*** stehen zielgruppenspezifische, Gesundheitskompetenzfördernde Angebote flächendeckend zur Verfügung.
 - Diese Gruppen können Entscheidungen für ihre körperliche und psychosoziale Gesundheit treffen, die ihnen eine gesundheitsfördernde Lebensweise, gute Laienversorgung und professionelle Krankenversorgung ermöglichen.
 - Über 65-jährige Personen, Einkommensschwache, Migrantinnen/Migranten, bildungsferne Gruppen, Menschen mit chronischen Erkrankungen, ...
3. **Organisationen mit Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangeboten** haben eine definierte Zuständigkeit für das Thema Gesundheitskompetenz, insbesondere:
 - Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Schulen
 - Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit
 - Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - Sportvereine und ähnliche Einrichtungen
 - Beratungseinrichtungen (für Frauen, Männer, Seniorinnen/Senioren, ...)

■ **WZ 3: Gesundheitskompetenz im Dienstleistungs- und Produktionssektor verankern.**

Insbesondere:

- gesundheitsrelevante Kommunikation und Information des Dienstleistungs- und Produktionssektors für die Bevölkerung verbessern.

■ **Operationale Ziele zu WZ 3:**

- Wirtschaft und Gesetzgeber sorgen gemeinsam dafür, dass Konsumentinnen/Konsumenten informierte Konsum-Entscheidungen im Sinne ihrer Gesundheit treffen können.
- Die ÖPGK tritt mit den relevanten Akteuren in Dialog.

(3) Die ggf. notwendige Finanzierung der Maßnahme ist gesichert.

(4) Eine Messgröße zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung ist definiert. Die Messgröße meint im Sinne des Gesundheitsziele-Monitorings die Festlegung eines Indikators, anhand dessen geprüft werden kann, ob die Maßnahme umgesetzt wurde.⁵

⁵ Bundesministerium für Gesundheit (2014a): Gesundheitsziel 3: Gesundheitskompetenz der Bevölkerung stärken. Bericht der Arbeitsgruppe. Bundesministerium für Gesundheit, Wien.

3 Anerkennung von Dienstleistungen, Organisationen, Personen, Produkten und Projekten in der ÖPGK

Neben der Anerkennung der Mitgliedschaft aufgrund der Durchführung einer Gesundheitskompetenzmaßnahme, wurde in unterschiedlichen Umsetzungsprojekten der ÖPGK der Bedarf nach weiteren standardisierten Anerkennungsverfahren für unterschiedliche Anwendungsbereiche sichtbar. Mit Beschluss des Kern-Teams vom 8. Mai 2019 wurden Regeln und Kriterien für einen standardisierten Rahmen zur Anerkennung von Dienstleistungen, Organisationen, Personen, Produkten und Projekten durch die ÖPGK festgelegt.⁶

Durch die Einführung von „ÖPGK-Anerkennungen“ können folgende Aufgaben und Ziele der ÖPGK verwirklicht und Nutzen für alle Beteiligten erzielt werden:

- Themenführerschaft
 - Breitenwirkung
 - Aufbau, Stärkung und Weiterentwicklung von Expertise-Netzwerken („Capacity Building“)
 - Qualitätssicherung
 - Anreizmechanismen und Profilentwicklung
 - Hoher Praxisbezug und Bevölkerungsnutzen
- (1) Der Antrag auf Anerkennung erfolgt mittels Antragsformular, der an die Koordinationsstelle der ÖPGK zu richten ist.
 - (2) Über die Aufnahme entscheidet die vom Kern-Team ernannte unabhängige, anerkennende Stelle / Person / Fachausschuss.
 - (3) Die anerkennende Stelle / Person / Fachausschuss verpflichtet sich mit Unterstützung der Koordinationsstelle zur vollständigen Dokumentation aller Anerkennungsverfahren und zu einer jährlichen Berichterstattung über die durchgeführten Anerkennungen an das Kern-Team der ÖPGK bzw. zu regelmäßigen Beiträgen für den Newsletter der ÖPGK. Das Kern-Team der ÖPGK behält sich das Recht vor, jederzeit in den Entscheidungsprozess der anerkennenden Stelle involviert zu werden und verfügt über ein Vetorecht.
 - (4) Die Anerkennung von Dienstleistungen, Organisationen, Personen, Produkten und Projekten begründet eine Mitgliedschaft der anerkannten Personen bzw. Organisationen in der ÖPGK.
 - (5) Mit der Anerkennung ist im Allgemeinen das Recht auf Verwendung des Logos der ÖPGK im jeweils spezifischen Kontext verbunden.

⁶ ÖPGK (2019): Anerkennungen in der ÖPGK, Konzeptpapier zur Einführung von ÖPGK-Anerkennungen. ÖPGK, Wien.

- (6) Die anerkannte Dienstleistung, Organisation, Person, Produkt oder Projekt wird durch die Öffentlichkeitsarbeit der ÖPGK publik gemacht: insbesondere Nennung und Sichtbarmachung auf der Webseite und im Newsletter der ÖPGK.
- (7) Die zeremonielle Übergabe der Anerkennung (beispielsweise in Form einer Anerkennungs-Urkunde) kann im Rahmen der Jahreskonferenz der ÖPGK oder bei einem eigens dafür organisierten Event stattfinden und obliegt prinzipiell dem Kern-Team der ÖPGK. Dieses kann die Übergabe vertretungshalber auch an die Arbeitsgruppe / den Fachausschuss delegieren.
- (8) Alle von der ÖPGK vergebenen Anerkennungen werden nur für einen beschränkten Zeitraum vergeben. Die Gültigkeitsdauer soll im Allgemeinen analog zur bereits bestehenden ÖPGK-Mitgliedschaft aufgrund einer Gesundheitskompetenzmaßnahme 3 Jahre nicht überschreiten; kürzere Zeiträume können im Bedarfsfall vorgeschrieben werden.
- (9) Die ÖPGK anerkennt (kostenpflichtige) Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen mit rein privatwirtschaftlichen Interessen NICHT als Maßnahmen, die eine Mitgliedschaft oder Anerkennung rechtfertigen.
- (10) Es werden nur jene kostenpflichtigen bzw. privatwirtschaftlich begründeten Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen einer weiteren Prüfung zur Eignung als Mitgliedschaftsmaßnahme oder Eignung zur Anerkennung unterzogen, die von anderen öffentlichen Gremien oder Einrichtungen (wie etwa Fachgruppen oder Fachverbänden) unter der Verwendung nachvollziehbarer Kriterien geprüft oder als evidenzbasiert anerkannt wurden. Zusätzlich müssen diese Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen geeignet sein, das Wirkungsziel 3 „Gesundheitskompetenz im Dienstleistungs- und Produktionssektor verankern“ zu unterstützen. Das Wirkungsziel 3 zielt auf regulative, systemorientierte Maßnahmen ab, die Gesundheitskompetenz im Wirtschaftssystem als Ganzes stärken wollen. Solche regulativen, systemorientierten Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, auch für Teilbereiche des Wirtschaftssystems, werden als Grundlage für die Prüfung eines Mitgliedschafts- und/oder Anerkennungsantrags zugelassen.

4 Community

Neben einer Mitgliedschaft aufgrund der Durchführung einer Gesundheitskompetenzmaßnahme oder Anerkennung bietet die Beteiligung an der ÖPGK-Community eine niederschwellige Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung. Die Teilnahme an der Community ist nicht mit einer Mitgliedschaft oder Anerkennung gleichzusetzen.

- (1) Die Community ist ein offener Ort des Austausches, an dem sich auch Personen oder Organisationen mit privatwirtschaftlichen Interessen beteiligen können. Es wird darauf geachtet, dass in den Kommentaren der Personen auf der Webseite keine plakative Werbung gemacht wird.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Community erfolgt mittels Antragsformular, der an die Koordinationsstelle der ÖPGK zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet das Kern-Team. Die Teilnahme an der Community ist nicht mit einer Mitgliedschaft oder Anerkennung gleichzusetzen.
- (3) Die Community-Teilnehmer/-innen dürfen weder das Logo der ÖPGK, noch eine dieser Verwendung gleichzusetzenden Bezeichnung verwenden, die geeignet erscheint, eine ÖPGK-Mitgliedschaft oder Anerkennung gegenüber Dritten zu suggerieren.
- (4) Mit der Aufnahme in die ÖPGK-Community ist das Recht auf namentliche Nennung und ergänzenden, seitens des Kern-Teams festgelegten, Informationen auf der Webseite der ÖPGK verbunden.
- (5) Das Kern-Team kann jederzeit die Teilnahme an der ÖPGK-Community widerrufen und eine Überarbeitung oder Löschung des Eintrages beschließen.

5 Newsletter/Webseite/Wissenscenter

(1) Produkte, Dienstleistungen oder Softwarelösungen, die kostenpflichtig sind und/oder rein privatwirtschaftlichen Interessen dienen, werden nicht im Newsletter, auf der Webseite oder im Wissenscenter beschrieben. Die Ausnahme dazu können wiederum jene bilden, die von anderen öffentlichen Gremien oder Einrichtungen (wie etwa Fachgruppen oder Fachverbänden) unter der Verwendung nachvollziehbarer Kriterien geprüft oder als evidenzbasiert anerkannt wurden. Bücher und andere Druckwerke sind davon ausgenommen, wenn deren Qualität das Redaktionsteam und den Medienausschuss überzeugt.

6 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Wien, am 10.09.2019